

<p><b>Fördergrundsätze</b></p>	<p>(1) Die Stadt Kempten gewährt Förderungen für die Kulturarbeit in Kempten entsprechend der folgenden Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.</p> <p>(2) Förderungen werden nur für Institutionen und Projekte bewilligt, die einen Finanzierungsbedarf nachweisen können, der nicht aus verfügbaren (d.h. nicht zweckgebundenen) Mitteln gedeckt werden kann. Die Bildung von Rücklagen ist im Einzelfall zu betrachten.</p> <p>(3) Von den Antragsteller:innen wird erwartet, dass sie verantwortungsvoll mit den zugeteilten Mitteln wirtschaften und Eigen- sowie Drittmittel angemessen zur Finanzierung einsetzen.</p> <p>(4) Es wird vorausgesetzt, dass die Antragsteller:innen sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Verfassung des Freistaates Bayern respektieren.</p> <p>(5) Städtische Abteilungen, Dienststellen oder kommunale Eigenbetriebe werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gefördert.</p> <p>(6) Aufgrund der Förderung der Digitalisierung lt. [Verordnung "Digitales Amt"] wird in der Antragsstellung, Abrechnung und Evaluation auf die Schriftform verzichtet.</p>
	<p>Mit der Förderung der Breitenkultur wird das ehrenamtliche kulturelle Engagement in der Stadt Kempten und die Projekt- und Nachwuchsarbeit von Vereinen gefördert. Die Stadt Kempten wertschätzt die Vielfalt der kulturellen Vereine und deren Verdienste für das Kulturleben und die Gemeinschaft vor Ort. Die Vereine sollen dabei unterstützt werden, auch in Zukunft attraktive, breite Angebote für ihre Mitglieder und die Kemptener Bürger:innen zu machen und einen Beitrag für die Kulturentwicklung vor Ort zu leisten.</p>
<p><b>Fördersäulen</b></p>	<p><b>Förderung von Breitenkultur</b></p>
<p><b>Fördersäulen</b></p>	
<p><b>Zuwendungsempfänger</b></p>	<p>Antragsberechtigt sind eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in Kempten, deren Vereinszwecke im Bereich der Breitenkultur zu verorten sind. Darüber hinaus werden folgende Voraussetzungen festgesetzt:</p> <p>Der Verein existiert seit mindestens drei Jahren.</p> <p>Der Vereinszweck wird (weitestgehend) ehrenamtlich verfolgt.</p> <p>Die Angebote des Vereins finden überwiegend in Kempten statt.</p> <p>Der Verein hat mindestens 7 Mitglieder und erhebt einen Mitgliedsbeitrag von durchschnittlich mindestens <b>24,00 Euro pro Jahr</b>. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen einer sorgfältigen Prüfung.</p> <p>Nicht gefördert werden:</p> <p>a) Vereine, Gruppen oder andere Organisationen, die den Zugang zu ihren Angeboten ausschließlich auf einen abgeschlossenen Mitgliederkreis beschränken oder den Zugang zu ihren Angeboten ausschließlich an spezifische persönliche Zugangsvoraussetzungen knüpfen.</p> <p>b) Fördervereine</p>
<p><b>Förderschwerpunkte</b></p>	<p>Gefördert werden Vereine im Bereich der Breitenkultur, die zur kulturellen Grundversorgung in Kempten beitragen. Zur Breitenkultur gehören z.B. archäologische und historische Vereine, Brauchtumsgruppierungen, Chöre, Musik- und Theatervereine.</p> <p>Es wird erwartet, dass die geförderten Vereine grundsätzlich allen Kemptener Bürger:innen offenstehen. Die Vereine bieten regelmäßig öffentliche Veranstaltungen an und engagieren sich in der Nachwuchsarbeit.</p> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist außerdem der Nachweis eines Finanzierungsbedarfes, der nicht aus verfügbaren (d.h. nicht zweckgebundenen) Mitteln gedeckt werden kann. Die Bildung von Rücklagen ist im Einzelfall zu betrachten.</p>
<p><b>Finanzierungsart</b></p>	<p>Die Strukturförderung ist eine Festbetragsförderung für zwei Jahre. Gefördert werden laufende Betriebskosten, wenn Sie zur Erfüllung der hier genannten Förderkriterien dienen.</p>

<p><b>Antragsverfahren</b></p>	<p>Anträge auf Förderung im Bereich Breitenkultur müssen von den Antragsteller:innen bis 15. Mai für die folgende Haushaltsperiode eingereicht werden. Eine Antragsstellung ist alle zwei Jahre möglich (gerade Jahreszahl).</p> <p>Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.</p> <p>Teil der Beantragung sind ein Haushaltsplan und ein plausibler Informationsbogen über den Verein, dessen Aktivitäten und Mitglieder sowie die Maßnahmen der Nachwuchsarbeit. Zudem müssen dem Antrag der letzte aktuelle Jahresabschluss, Kassenbericht oder die Bilanz und bei erstmaligem Antrag die Satzung des Vereins beigelegt werden.</p>
<p><b>Beschlussfassung</b></p>	<p>Die Kulturverwaltung übernimmt die verwaltungsmäßige, betriebswirtschaftliche und fachliche Beurteilung der Anträge und formuliert eine Entscheidungsempfehlung. Bei einem Erstantrag im Bereich der Festivalförderung behält sich die Kulturverwaltung vor, ein externes Fachgutachten einzuholen. Anschließend werden die Anträge durch den Ausschuss für Kultur und Stadttheater beraten und entschieden.</p>
<p><b>Abrechnungsverfahren und Evaluation</b></p>	<p>Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird eine Bilanz/ein Jahresabschluss sowie ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu Mitteleinsatz (Personen/Sachmittel), Angeboten, Nachfrage und zur Zielerreichung umfasst.</p> <p>Zudem müssen Belegexemplare (Flyer, ÖA, Pressespiegel, u.ä.) beigelegt werden.</p> <p>Für den Verwendungsnachweis ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Online-Formular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis postalisch eingereicht werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Ohne Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt.</p>
<p><b>Rückforderung</b></p>	<p>Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49 und 49a BayVwVfG ) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Eine Rückzahlung der gewährten Fördermittel kann die Stadt Kempten (Allgäu) insbesondere im Falle der Nicht- bzw. nicht sachgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendungen, der Nichtvorlage der Mittelverwendungsnachweise sowie der Übermittlung von unrichtigen Angaben verlangen.</p>
<p><b>Inkrafttreten</b></p>	<p>Diese Richtlinien wurden vom Stadtrat am XX.XX.20XX beschlossen und treten am XX.XX.20XX in Kraft. Alle bisherigen Beschlüsse, Regelungen und Gewohnheitsförderungen, hinsichtlich Zuschüsse im kulturellen Bereich, werden dadurch aufgehoben. Bis zur vollständigen Umsetzung der Richtlinien, werden geeignete Übergangslösungen - nach Fallprüfung - gesucht.</p>